

Antrag

der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die John-F.-Kennedy-Schule und des Schulgesetzes vom 13. Juli 20011 (GVBl. S. 347) wird wie folgt geändert:

1. § 36 Grundsätze

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „soll“ durch „erfolgt“ ersetzt. Das Wort „erfolgen“ am Ende des Satzes wird gestrichen.

2. § 37 Gemeinsamer Unterricht

a) Es wird eine neuer Absatz (1) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben einen Anspruch auf gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern an allgemeinen

Schulen, wenn sie bzw. bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen. Sie behalten ein Recht auf Verbleib in der allgemeinen Schule bis zum Abschluss der Schule.“

b) Die Absätze 1 bis 3 alt werden Absätze 2 bis 4 neu.

c) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird nach „die gewählte allgemeine Schule“ das Wort „oder“ eingefügt und die Worte „oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt“ werden gestrichen.

3. § 38 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „deren“ wird durch „sie bzw. ihre“ ersetzt und die Worte „oder die Schülerin oder der Schüler gemäß § 37 Abs. 3 nicht in die allgemeine Schule aufgenommen werden kann“ werden gestrichen.

Artikel II

Das Gesetz tritt nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gilt mit der Unterzeichnung durch die Bundesregierung seit März 2009 auch für die Bundesrepublik Deutschland. Für alle Lebensbereiche werden Ziele formuliert, die die Partizipation von Menschen mit Behinderungen erleichtern und Diskriminierung und Ausgrenzung verhindern sollen. Für den Bildungsbereich ist insbesondere im Artikel 24 die Anerkennung des Rechts von Personen mit Behinderungen auf Bildung formuliert. „Um dieses Ziel ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Staaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen (...)“ Die UN-Behindertenrechtskonvention muss in allen Bundesländern und im Landesrecht umgesetzt werden. Dazu wird im Schulgesetz als ein erster Schritt ein individueller Rechtsanspruch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung an allgemeinen Schulen verankert.

Zu 1.

Das geltende Schulgesetz sieht in § 36 Abs. 2 den Vorrang des gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung als Soll-Option vor. Dies hat u.a. zur Folge, dass die Haushaltsmittel für die personelle Ausstattung des gemeinsamen Unterrichts seit 2004 begrenzt sind. Da die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im ge-

meinsamen Unterricht deutlich gestiegen ist, hat dies zu verschlechterten Bedingungen für den gemeinsamen Unterricht geführt. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention soll der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts nunmehr als verbindlicher Grundsatz aufgenommen werden.

Zu 2 a)

In § 37 wird ein neuer Abs. 1 eingefügt, der den individuellen Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auf gemeinsamen Unterricht enthält.

Zu 2 b)

Mit der Änderung in § 37 Abs. 4 (neu) wird dem Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler für den Fall Rechnung getragen, dass in der gewünschten allgemeinen Schule die Bedingungen für eine angemessene Förderung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers nicht vorhanden und in vertretbarer Zeit auch nicht zu schaffen sind. In diesem Fall ist für die Schülerin oder den Schüler mindestens eine andere allgemeine Schule zu benennen, in die sie oder er aufgenommen werden kann.

Zu 3.

Die Änderung in § 38 Abs.2 gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nicht gegen ihren Willen bzw. gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten an eine Sonderschule / Schule mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt verwiesen werden kann.

Berlin, den 12. Januar 2012

U. Wolf Breitenbach Kittler
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Anlage:

Geltendes Schulgesetz für Berlin in der Fassung vom 28. Juni 2010	Änderungsvorschlag
§ 36 Grundsätze (1) ... (2) Die sonderpädagogische Förderung kann an allgemeinen Schulen oder an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erfolgen. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen den Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen zu ermöglichen. Sonderpädagogische Förderung soll vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen. Bei der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts, insbesondere bei der Erstellung von Förderplänen, arbeiten die Lehrkräfte für Sonderpädagogik und die der allgemeinen Schulen sowie andere Fachkräfte zusammen. (3)- (7)	§ 36 Grundsätze (1) ... (2) Die sonderpädagogische Förderung kann an allgemeinen Schulen oder an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erfolgen. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen den Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen zu ermöglichen. Sonderpädagogische Förderung soll <u>erfolgt</u> vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen. Bei der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts, insbesondere bei der Erstellung von Förderplänen, arbeiten die Lehrkräfte für Sonderpädagogik und die der allgemeinen Schulen sowie andere Fachkräfte zusammen. (3)- (7)
§ 37 Gemeinsamer Unterricht (1) – (2) ... (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der	§ 37 Gemeinsamer Unterricht (1 neu) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben einen Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung an allgemeinen Schulen, wenn sie bzw. bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen. Sie behalten ein Recht auf Verbleib in der allgemeinen Schule bis zum Abschluss der Schule. (2) – (3) neu...

allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur abweisen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Aufnahme nach Satz 1 nicht möglich, so legt sie oder er den Antrag der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese richtet zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen Ausschuss ein, der die Erziehungsberechtigten und die Schule anhört. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschusses und unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die gewählte allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.	(4 neu) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur abweisen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Aufnahme nach Satz 1 nicht möglich, so legt sie oder er den Antrag der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese richtet zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen Ausschuss ein, der die Erziehungsberechtigten und die Schule anhört. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschusses und unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die gewählte allgemeine Schule; <u>oder</u> eine andere allgemeine Schule. oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.
§ 38 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (1) (2) Schulpflichtige besuchen die für sie geeignete Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, wenn deren Erziehungsberechtigte es wünschen oder die Schülerin oder der Schüler gemäß § 37 Abs. 3 nicht in die allgemeine Schule aufgenommen werden kann. (3)...	§ 38 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (1) (2) Schulpflichtige besuchen die für sie geeignete Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, wenn <u>deren sie bzw. ihre Erziehungsberechtigten</u> es wünschen. oder die Schülerin oder der Schüler gemäß § 37 Abs. 3 nicht in die allgemeine Schule aufgenommen werden kann. (3)...